und ersetzten sie durch eine richterliche. Schweden übertrug sie dem Landshöfding, d. h. dem Königlichen Statthalter der betreffenden Provinz. In Frankreich dagegen wird grade das Recht der Kammer zur Prüfung betont und diese hierbei sogar „un jury souverain" genannt! Das französische Vorbild hat auch besonders auf die Verfassungen der einzelnen deutschen Staaten eingewirkt[1]). Nur in der Verfassung von Elsaß-Lothringen wurde die Prüfung der Mandate zum größten Teile dem Verwaltungsgerichtshof, bis zu dessen Errichtung einem Senat des Oberlandesgerichts Colmar übertragen.

In Deutschland und Österreich hat sich diese Bewegung in der Theorie stark geltend gemacht. Ihr Führer ist vor allem Jellinek, der als erster in seiner 1895 veröffentlichten Schrift „Ein Verfassungsgerichtshof für Österreich" die parlamentarische Wahlprüfung scharf kritisierte. Er begründet seinen Streitruf folgendermaßen: Er fragt, ob denn genügende Garantieen gegen einen Machtmißbrauch des Organes vorhanden seien, das man herkömmlich nur als Voraussetzung uno Schutzwehr der konstitutionellen Ordnung aufzufassen gewohnt sei. Jedes Organ, das zu verwalten und Recht zu sprechen hat, sei an das objektive Recht gebunden und könne somit auch Unrecht begehen. Es sei daher ein wirksamer Schutz gegen das von den Parlamenten möglicherweise verübte Unrecht vonnöten. Die Parlamente seien ungeeignet zur Legitimationsprüfung. Eine unparteiische Kognition über bestrittene Individualrechte könne nur von einer richterlich organisierten Institution erwartet werden[2]). Auch in seiner „Allgemeinen Staatslehre" weist Jellinek auf die grundlegende Bedeutung dieser seiner Forderung hin: Der materielle Gegensatz von Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtssprechung decke sich zwar keineswegs mit dem formellen der Tätigkeiten der entsprechenden Organe, aber auf Grund der Erkenntnis des Unterschiedes der materiellen Funktionen sei auch ihre fortschreitende Aufteilung an die ent-

1) Vgl. v. Eisekey S. 451ff.

2) Vgl. hierzu Leser S. 121ff. und Jellinek System S. 959.